

BUNDESBESCHLUSS

über

die Förderung der Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie

(Vom 18. Dezember 1946)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1946,

beschliesst:

Art. 1

Der Bund fördert die Forschung auf dem Gebiet der Atomenergie.

Art. 2

Die notwendigen finanziellen Mittel werden alljährlich in den Voranschlag aufgenommen.



Art. 3

Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt als nicht allgemeinverbindlicher Natur sofort in Kraft.

BUNDESGESETZ

über

die schweizerische meteorologische Zentralanstalt

(Vom 27. Juni 1901)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. März 1901,
beschliesst:

Art. 1¹⁾

Der Bund unterhält eine schweizerische meteorologische Zentralanstalt in Zürich und unter derselben Leitung ein meteorologisches Observatorium auf dem Säntis und eine Erdbebenwarte im Degenried bei Zürich.

Art. 2¹⁾

Die Aufgaben der meteorologischen Zentralanstalt sind namentlich:

- a) Veranstaltung von meteorologischen Beobachtungen und Witterungsaufzeichnungen auf den zu diesem Zwecke in den verschiedenen Landesgegenden errichteten meteorologischen Stationen. Anlage und Unterhalt eines ergänzenden Netzes von besondern Stationen für die Messung der Niederschläge als Grundlage für die Wassermessung des Landes. Kontrolle, Berechnung, Zusammenstellung und zeitweilige Veröffentlichung der Beobachtungsergebnisse. Verarbeitung des gewonnenen Beobachtungsmaterials für die Klimabeschreibung des Landes und Veröffentlichung der bezüglichen Arbeiten.

¹⁾ Fassung gemäss BG vom 19. Dezember 1913 (Art. 1), in Kraft seit 14. April 1914.